



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Landesverwaltungsamt
Ernst-Kamieth-Str. 2
06114 Halle (Saale)

Durchführung dualer Studiengänge in Spezialfachrichtungen außer- 27. November 2019
halb der Hochschule Harz

Zeichen:
31.22-10112/4

Bearbeitet von:
Britta Mecher

Durchwahl:
(0391) 567-5398

E-Mail:
Britta.Mecher@mi.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht:

vom

Der Kommunale Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt e. V. (KAV) hat mit Schreiben vom 5. September 2019 dargelegt, dass in den Kommunen weitere Maßnahmen zur gezielten Nachwuchsgewinnung erforderlich sind, um den zu erwartenden Vakanzen auch bei den Spezialfachrichtungen entgegen zu wirken. Er beabsichtigt daher, den Kommunen zu empfehlen, die mit Rundschreiben V 08/2018 vom 21. Februar 2018 herausgegebene Empfehlung zur Durchführung der dualen Studiengänge „Öffentliche Verwaltung“ und „Verwaltungsökonomie“ an der Hochschule Harz auch zur Durchführung anderer dualer Studiengänge entsprechend anzuwenden.

Unter Anwendung der Ausführungen zu § 76 Abs. 4 KVG LSA in meinem Erlass vom 9. März 2015, Az. 31.22-10112, ist für eine solche Maßnahme die Zulassung einer Ausnahme durch die oberste Kommunalaufsicht nicht erforderlich, da ihr insgesamt kein tarifrechtlicher Regelungstatbestand zu Grunde liegt.

Auch für die Spezialfachrichtungen wird, wie bereits in einigen Einzelfällen zum Bauingenieurwesen dargelegt, die Notwendigkeit von Maßnahmen zur Gewinnung von Nachwuchs in den Kommunen gesehen. Sofern Kommu-

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

**Hier macht
das Bauhaus
Schule.**

#moderndenken

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

nen bei den Spezialfachrichtungen, für die keine tariflichen Regelungen bestehen, ebenso wie beim dualen Studium in den Studiengängen „Öffentliche Verwaltung“ und „Verwaltungsökonomie“ an der Hochschule Harz entsprechend der Empfehlung des KAV verfahren, bestehen dagegen aus kommunalrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken.

Allerdings ist die Frage, ob eine Kommune, aus Gründen damit einhergehender erheblicher Haushaltsbelastung, diese tariflich nicht geregelte Leistungen eingehen darf oder sollte, nicht entschieden. Dies prüft die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde insbesondere unter Berücksichtigung von § 98 Abs. 2 KVG LSA in eigener Zuständigkeit.

Zudem sind die Vorgaben meines Erlasses zur Verbeamtung in Kommunen vom 12. Februar 2016, Az. 31.22-10403/ 31.21-10120 zu beachten, so dass abzuwägen ist, ob eine Nachwuchsgewinnung durch ein duales Bachelorstudium als Kombination von Studium an einer externen Fachhochschule mit Bachelorabschluss und verwaltungspraktischer interner Ausbildung im Rahmen eines Vorbereitungsdienstes im Beamtenverhältnisses auf Widerruf nach den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen geeigneter ist.

Ich bitte, die Kommunen im Rahmen der Kommunalaufsicht in geeigneter Weise über den Erlass zu unterrichten.

Im Auftrag



Karbus